

## **Entschließungsantrag**

**zu: TOP 13**

**Fraktion(en):** Grüne

**Regierungsmitglied(er):** LH Mag. Franz Voves

**Betreff:**

*Anerkennung gemeinsamer Elternrechte im EPG*

**Begründung:**

Das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) ignoriert den Umstand, dass trotz des Ausschlusses der Adoption nach österreichischem Recht eingetragene PartnerInnen ein Adoptivkind haben können. In mehreren EU-Staaten wie Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Niederlande und Spanien können gleichgeschlechtliche Paare in Eingetragener Partnerschaft oder gleichgeschlechtlicher Ehe gemeinsam ein Kind haben und gemeinsam Elternrechte ausüben. Bei Niederlassung in Österreich haben solche Paare den Personenstand „in Eingetragener Partnerschaft lebend“ und deren im Ausland vorgenommene Adoption gilt gemäß AußerStreitG auch in Österreich. Haben Eingetragene PartnerInnen ein adoptiertes Kind, ist der Ausschluss im EPG im Lichte des Gleichheitssatzes bedenklich. Dies wird auch ausdrücklich im EPG-Kommentar von Gröger/Haller/Traar festgehalten (EPG, Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – Textausgabe mit Erläuterungen und Anmerkungen, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2010).

Es wird daher der

### **Antrag**

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und von dieser eine Novellierung des EPG einzufordern, wonach die gemeinsamen Elternrechte von in anderen Staaten rechtmäßig vorgenommenen Adoptionen von gleichgeschlechtlichen Eingetragenen PartnerInnen oder gleichgeschlechtlichen Ehen im EPG anerkannt werden.